



Reglement über die Ergänzungswahlen in die Synode; Beschluss

Antrag:

Die Synode beschliesst das Reglement über die Ergänzungswahlen in die Synode (Synodewahlreglement).

I. Ausgangslage

An der Sommersynode 2011 beschloss das Kirchenparlament, die Ergänzungswahlen in die Synode zu vereinfachen. Im *Reglement über die kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011 (Bezirksreglement; KES 33.110)* hielt es u. a. fest, dass künftig das zuständige Bezirksorgan auf Anordnung des Synodalrates die Nachfolgerin oder den Nachfolger bestimmt.

Am 4. September 2012 genehmigte der Grosse Rat jene Anpassungen im staatlichen Recht, die diese Vereinfachung des Wahlverfahrens ermöglichen. Die betreffende Revision wird auf den 1. Januar 2014 in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt wird in Art. 63 des Kirchengesetzes ein neuer Absatz eingefügt:

Kirchensynode

Art. 63

¹⁻² [unverändert]

³ Können bei einer Erneuerungswahl nicht alle Sitze besetzt werden oder scheiden Mitglieder der Kirchensynode während der Amtsdauer aus, kann das zuständige Organ der Landeskirche eine Nach- oder Ersatzwahl vornehmen. Die Kirchensynode bezeichnet das zuständige Organ und regelt das Verfahren.

Da das Ergänzungswahlverfahren durch die Synode geordnet werden soll, wird das kantonalbernerische *Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode vom 11. Dezember 1985 (Synodewahldekret; BSG 410.211)* hierzu keine Bestimmungen mehr enthalten.

Der Kanton Bern hat demnach die Synode zur Regelung der Ergänzungswahlen ermächtigt, für die er aber keine Verfahrensgrundlage mehr bereitstellt. Damit das Kirchenparlament auch künftig möglichst vollzählig tagen kann, ist ein neues *Reglement über die Ergänzungswahlen in die Synode (Synodewahlreglement)* erforderlich.

II. Reglement über die Ergänzungswahlen in die Synode

Das kantonalbernische Synodewahldekret wird weiterhin auf die Gesamterneuerungswahlen anwendbar sein, während das neue kirchliche Synodewahlreglement die Ergänzungswahlen regeln soll. Im Interesse eines kohärenten Synodewahlverfahrens enthält der Entwurf verschiedene Bestimmungen, die sich an den bestehenden kantonalbernischen Regelungen orientieren. Er wurde vorgängig der *Eglise réformée évangélique de la République et Canton du Jura* und der Bezirkssynode Solothurn zur Stellungnahme vorgelegt, um den besonderen Anliegen aus diesen Kirchengebieten Rechnung zu tragen.

Der Entwurf des kirchlichen Synodewahlreglements behandelt im Wesentlichen die folgenden Themen:

- Geltungsbereichs des Erlasses

Die *Eglise réformée évangélique de la République et Canton du Jura* kennt spezifische Besonderheiten bei der Wahl ihrer Synodalen, die sich bewährt haben. Sie soll daher nicht in den Geltungsbereich des neuen Synodewahlreglements einbezogen werden (Art. 1 Abs. 3). Dem Reglement vorzubehalten sind ausserdem die besonderen Bestimmungen für die Ergänzungswahlen von Personen aus der Bezirkssynode Solothurn (Art. 1 Abs. 2).

- Wählbarkeit

Die Wählbarkeit ist entsprechend den Vorgaben des bernischen Kirchengesetzes sowie unserer Kirchenverfassung geregelt (Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2). Bei Kirchenangehörigen aus dem Kanton Solothurn gilt solothurnisches Recht (Art. 2 Abs. 3).

- Definition der Wahlkreise

Wie bei den Gesamterneuerungswahlen sollen auch bei Ergänzungswahlen die kirchlichen Bezirke als Wahlkreise dienen. Für die kirchlichen Bezirke Jura und Solothurn gelten zudem die jeweiligen Staats- und Kirchenverträge (Art. 3 Abs. 1).

- Aufgaben des Wahlorgans

Das Wahlorgan, das im Organisationsreglement des kirchlichen Bezirks zu bestimmen ist (Art. 4 Abs. 1), trägt gemäss dem Entwurf die Verantwortung für die Ermittlung der Sitzansprüche (Art. 4 Abs. 2 und Abs. 4). Es sorgt zudem dafür, dass ihm wahlfähige Personen vorgeschlagen werden (Art. 4 Abs. 3).

- Ablauf

Der Entwurf sieht einen bestimmten Ablauf für die Ergänzungswahlen vor. Nach den erfolgten Rücktrittserklärungen der Synodalen (Art. 5) erlässt der Synodalrat eine Wahlordnung (Art. 7). Das Wahlorgan des Bezirks nimmt daraufhin nach den Bestimmungen des Organisationsreglements eine Wahl vor, die auch in stiller Form geschehen kann (Art. 8). Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen (Art. 9), und sie ist dem Synodalrat mitzuteilen sowie der gewählten Person anzuzeigen (Art. 10). Diese kann erklären, ihre Wahl nicht anzunehmen (Art. 11). Die Wahlergebnisse sind mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit durch den Synodalrat zu veröffentlichen (Art. 12). Weiterhin sollen Ergänzungswahlen nur einmal im Jahr, während des Herbsts, durchgeführt werden (Art. 6). Die kirchlichen Bezirke werden auf diese Weise nicht übermässig mit Wahlgeschäften belastet. Einige Bezirke führen ausserdem nur einmal im Jahr eine Bezirkssynode durch.

- Rechtspflege

Der Entwurf regelt sodann die Beschwerden gegen Ergänzungswahlen, welche innert 10 Tagen seit öffentlicher Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu erheben sind und von der Synode entschieden werden (Art. 13). Das Kirchenparlament soll auch künftig die Wahlergebnisse erwahren (Art. 14).

Die näheren Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs können der beiliegenden Synopse entnommen werden. Sie stellt den Reglementsentwurf den Wahlverordnungen gegenüber, die der Synodalrat jeweils bei Ergänzungswahlen erliess.

Gemäss dem Entwurf wird das neue Synodewahlreglement durch den Synodalrat in Kraft gesetzt. Dabei muss eine 120-tägige Referendumsfrist abgewartet werden. Der genaue Termin der Inkraftsetzung ergibt sich u. a. aus der laufenden Umsetzung der Bezirksreform. Sollte die Synode dem vorliegenden Entwurf zustimmen können, so ist vorgesehen, dass die neuen Regelungen anfangs 2014 wirksam werden.

Der Synodalrat

Beilage: Synopse mit Erläuterungen